

Vermietungs- und Nutzungsbedingungen **für das Kultur & Bürgerhaus Denzlingen**

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Das Kultur & Bürgerhaus Denzlingen ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Eigentümerin und Betreiberin der Versammlungsstätte ist die Gemeinde Denzlingen, sie ist Vermieterin des Kultur & Bürgerhauses Denzlingen.
- (2) Veranstalter ist der Mieter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Denzlingen zulässig. Der Veranstalter/Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter/Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Denzlingen.
- (3) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Veranstalter/Mieter die Vermietungs- und Nutzungsbedingungen an.
- (4) Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Anlage abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Denzlingen schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 **Mietgegenstand**

- (1) Die Gemeinde Denzlingen überlässt dem Veranstalter/Mieter die Räumlichkeiten wie im Vertrag aufgeführt.
- (2) Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich derzeit befindet. Vom Veranstalter/Mieter dürfen ohne besondere vorherige Einwilligung der Gemeinde Denzlingen keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Werbeflächen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 3 **Mietzeit**

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Änderungen der Nutzungsdauer haben Nachforderungen der Gemeinde Denzlingen bzw. Dritter zur Folge. Die Gemeinde Denzlingen ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Räumung der vermieteten Räumlichkeiten diese auf Kosten des Veranstalters/Mieters zu räumen oder räumen zu lassen, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Nachfrist bedarf. Darüber hinaus ist der Veranstalter/Mieter verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die ihm durch die Verzögerung der Räumung der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.
- (2) Eingebraachte Gegenstände sind vom Veranstalter/Mieter innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können sie von der Gemeinde Denzlingen kostenpflichtig entfernt und, eventuell auch bei Dritten, auf Kosten des Veranstalters/Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Gemeinde Denzlingen ausdrücklich ausgeschlossen.

- (3) Der Veranstalter/Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich der Gemeinde Denzlingen mitzuteilen.

§ 4 Miete

- (1) Die Miete muss vor Beginn der Veranstaltung auf dem Bankkonto der Gemeinde Denzlingen eingegangen sein. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Eine Aufrechnung gegen die Miete ist ausgeschlossen.
- (2) Werden von der Gemeinde Denzlingen auf Verlangen des Veranstalters/Mieters weitere als die vorgesehenen Räume oder über die ursprüngliche Vereinbarung technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen erbracht, so erhöht sich die Miete entsprechend der derzeit gültigen Preisliste.
- (3) Überschreitet der Veranstalter/Mieter die im Vertrag festgelegte Nutzungsdauer schuldet er der Gemeinde Denzlingen pro angefangene Verlängerungsstunde eine Entschädigung von 10% der im Vertrag aufgeführten Miete. Zusätzlich zu einer möglichen Schadenersatzforderung von dritten in Folge eines Nutzungsausfalls im Anschluss dieser Veranstaltung.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9% zu bezahlen.

§ 5 Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

- (1) Die Gemeinde Denzlingen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung des Kultur & Bürgerhaus Denzlingen grundsätzlich gem. § 38 VStättVO auf den Veranstalter/Mieter.
- (2) Der Veranstalter/Mieter muss der Gemeinde Denzlingen einen Veranstaltungsleiter gem. § 38 Abs. 5 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbaueiten persönlich anwesend sein muss.
- (3) Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten des Kultur & Bürgerhaus Denzlingen vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Denzlingen als Betreiberin des Kultur & Bürgerhauses Denzlingen und wird während der Nutzungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbaueiten vom Veranstalter/Mieter oder der vom Veranstalter/Mieter mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstalter/Mieter oder die vom Veranstalter/Mieter mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters/Mieters zu berücksichtigen.

- (2) Die Gemeinde Denzlingen als Betreiberin bzw. die damit beauftragte Person hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter/Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeinde Denzlingen ist der Zutritt zum Kultur & Bürgerhaus Denzlingen während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 7

Vergabe des Kultur & Bürgerhauses Denzlingen

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter/Mieter jede beabsichtigte Veranstaltung bei der Gemeinde Denzlingen 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen der Gemeinde Denzlingen vom Veranstalter/Mieter zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auszufüllen und vorzulegen. Ein Mietvertrag kann erst abgeschlossen werden, wenn der Gemeinde Denzlingen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt, auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind, sowie nichts gegen die Durchführung dieser Veranstaltung einzuwenden ist.
- (3) Sollte aufgrund der Größe der Veranstaltung die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern, Parkplatzeinweisern, Sanitätern oder Brandsicherheitswachen erforderlich sein, so hat der Veranstalter/Mieter bereitzustellen. Darüber hinaus hat der Veranstalter/Mieter Sorge zu leisten für die Benennung eines Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und sonstiger nach der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO) notwendiger Personen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter/Mieter.

§ 8

Bestuhlungspläne

- (1) Für die Versammlungsräume sind die jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne einzuhalten.
- (2) Das Bestuhlen und Abstuhlen obliegt dem Veranstalter/Mieter. Ebenso wird das für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal vom Veranstalter/Mieter gestellt.
- (3) Eintrittskarten sind vom Veranstalter/Mieter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die zulässige Höchstbesucherzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 9

Dekorationen, vorbeugender Brandschutz

- (1) Ohne die Zustimmung der Gemeinde Denzlingen dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter/Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Der Veranstalter/Mieter trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden, Wänden, Decke oder sonstige Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- (2) Von der Gemeinde Denzlingen zur Verfügung gestelltes Material muss in unbeschädigtem und einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Kosten für die Behebung von Beschädigungen sowie Ersatzbeschaffung am Mietgegenstand und Leihmaterial hat der Veranstalter/Mieter zu tragen.
- (3) Zur **Ausschmückung** der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und falls erforderlich neu zu imprägnieren. Die Gemeinde Denzlingen kann darauf bestehen, dass der Veranstalter/Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Gemeinde Denzlingen vorlegt. Notwendige Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen in Abstimmung mit der Gemeinde Denzlingen oder beauftragte Dritte angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus Bäumen, Ästen und Pflanzenteilen dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein. (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO).
- (4) **Ausstattungen** müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
- (5) **Requisiten** müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
- (6) Brennbares **Verpackungsmaterialien** und Abfälle sind vom Veranstalter/Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (7) Das **Rauchen** ist im gesamten Kultur & Bürgerhaus nicht gestattet. Im Freien stehen Aschenbecher zur Verfügung.
- (8) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für alle Notausgänge. Beauftragten der Gemeinde Denzlingen sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- (9) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (10) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Jedoch ist die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen zulässig. Bei allen Koch- sowie Heizvorgängen und Tischdekoration ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- (11) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zur Erzeugung optischer Effekte (Feuerwerk) und mit überwiegend akustischer Wirkung (Kracher, Böller, Heuler etc.) ist auf dem Gelände des Kultur & Bürgerhauses, aus Lärmschutzgründen nicht gestattet.

§ 10 Sonstige Pflichten des Mieters

- (1) Alle Vorschriften insbesondere bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Veranstalter/Mieter eingehalten werden, hierzu zählt auch die Polizeistunde.
- (2) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter/Mieter nach Rücksprache mit der Gemeinde Denzlingen. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter/Mieter.
- (4) Die Verwendung bzw. Benutzung von Einweggeschirr ist grundsätzlich verboten.
- (5) Der Veranstalter/Mieter verpflichtet sich, seinen Müll selbst zu entsorgen.

§ 11 Werbung

- (1) Jegliche Werbung insbesondere in den Räumen des Kultur & Bürgerhauses Denzlingen, am Gebäude und im Außenbereich des Hauses bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Denzlingen.

§ 12 Bewirtung

- (1) Im Kultur & Bürgerhaus nebst Restaurant finden umfangreiche Sanierungsarbeiten statt. Darüber hinaus wird für das Restaurant ein neuer Pächter und für das Kultur & Bürgerhaus eine neue Betriebsführung gesucht. Die gesamte Bewirtung bei Veranstaltungen aller Art hat über den Restaurantpächter zu erfolgen. Solange das Restaurant nicht verpachtet ist hat die gesamte Bewirtung in Eigenregie und Verantwortung des Veranstalters/Mieters zu erfolgen. Der Veranstalter/Mieter hat in dieser Zeit ggf. ein Cateringunternehmen auf eigene Kosten zu beauftragen. Die Kücheninfrastruktur und Kühlmöglichkeiten im Kultur & Bürgerhaus stehen nicht zur Verfügung. Hierzu ist ggf. ein Kühlwagen in Abstimmung mit der Gemeinde Denzlingen im Außenbereich abzustellen und die Speisen fertig zubereitet liefern zu lassen.

§ 13 Garderobenbenutzung

- (1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe obliegt dem Veranstalter/Mieter selbst.
- (2) Für verloren gegangene Garderobenmarken hat der Veranstalter/Mieter eine Wiederbeschaffungsgebühr von 12,00 Euro zu leisten.

§ 14 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

- (1) Die von der Gemeinde Denzlingen zur Verfügung gestellte technische Einrichtungen dürfen nur von der Gemeinde Denzlingen oder durch eingewiesenes Personal bedient werden.

- (2) Instrumente und technische Geräte, die von der Gemeinde Denzlingen gestellt werden, müssen bei Übergabe vom Veranstalter/Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Liegen bei der Rückgabe Schäden vor, erfolgt eine Reparatur bzw. eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Veranstalters/Mieters.
- (3) Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der Genehmigung der Gemeinde Denzlingen.

§ 15 Parken auf dem Lieferhof

- (1) In der gesamten Lieferzone einschließlich der Zufahrt dürfen Kraftfahrzeuge für kurze Zeit zum Entladen halten. Zum dauerhaften Parken müssen die ausgewiesenen Besucherparkplätze beansprucht werden.
- (2) Die Lieferzufahrt ist als Rettungszufahrt ausgeschildert. Daher ist die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen zu jeder Zeit zu gewährleisten.

§ 16 Haftung

- (1) Der Veranstalter/Mieter haftet selbst für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihres Auf- und Abbaus.
- (2) Die Gemeinde Denzlingen überlässt dem Veranstalter/Mieter die Räumlichkeiten des Kultur & Bürgerhauses und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (3) Für Personenschäden, welche dem Veranstalter/Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde Denzlingen, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Der Veranstalter/Mieter stellt die Gemeinde Denzlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter/Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Denzlingen, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt nicht, soweit die Gemeinde Denzlingen für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Denzlingen als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Veranstalter/Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Denzlingen insbesondere an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (7) Der Veranstalter/Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde Denzlingen für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.

- (8) Die Gemeinde Denzlingen übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter/Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde Denzlingen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (9) Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, der Gemeinde Denzlingen auf Verlangen auch Einblick in die Kartenabrechnung der Veranstaltung zu gewähren und ihm alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die zuverlässige Prüfung einer ordnungsgemäßen Raumbelastung zu ermöglichen.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde Denzlingen ist berechtigt vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
- a) die vom Veranstalter/Mieter zu erbringende Miete nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Denzlingen zu befürchten ist oder
 - c) möglicherweise für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - d) der Veranstalter/Mieter wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht nachkommt.
- (2) Macht die Gemeinde Denzlingen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Veranstalter/Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Denzlingen zu. Alle bei der Gemeinde Denzlingen bis dahin entstandenen Kosten sind vom Veranstalter/Mieter zu erstatten.
- (3) Tritt der Veranstalter/Mieter aus einem von der Gemeinde Denzlingen nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete einschließlich anfallender Nebenkosten und möglicher Schadenersatzforderungen verpflichtet.
- (4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist dabei die Gemeinde Denzlingen für den Veranstalter/Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich vom Veranstalter/Mieter zu erstatten waren, so ist der Veranstalter/Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Gemeinde Denzlingen gegenüber verpflichtet.

§ 18 Steuern und GEMA-Gebühren

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter/Mieter. Der Anmeldenachweis ist der Gemeinde Denzlingen vom Veranstalter/Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (2) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren, auch der Künstlersozialkasse, obliegen dem Veranstalter/Mieter.

§ 19 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ist der Veranstalter/Mieter verpflichtet der Gemeinde Denzlingen spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung die entsprechenden behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 20 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Wesentliche Bestandteile und Anlagen eines abzuschließenden Vertrages sind:
 - Vermietungs- und Nutzungsbedingungen für das Kultur & Bürgerhaus Denzlingen
 - der Überlassungsantrag
 - die Bestuhlungspläne

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vermietungs- und Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Vermietungs- und Nutzungsbedingungen im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt und dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien entspricht.

§ 21 Nebenabreden und Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen zum abzuschließenden Vertrag nebst Anlagen bedürfen der Schriftform.

- (2) Gerichtsstand ist die Stadt Emmendingen.

- (3) Der abzuschließende Vertrag wird zweifach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten:
 - der Veranstalter/Mieter
 - die Gemeinde Denzlingen

Datenschutzhinweis: Die von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung Ihrer Anfragen und Nachrichten. Es erfolgt keine Zurverfügungstellung an dritte! Die von Ihnen genannten Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern, Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen - insbesondere Aufbewahrungsfristen - bleiben unberührt.